

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2024/0514

Verantwortlich: **Dez. 1**
 Dienststelle: **Ortsverwaltung Grötzingen**

Besetzung der Stelle des Ortsvorstehenden nach der Kommunalwahl 2024 (Antrag der MfG-Ortschaftsratsfraktion)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Grötzingen	15.05.2024	8	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

- Zur Ortsvorsteherin bzw. zum Ortsvorsteher von Grötzingen kann nur eine Gemeindebeamtin oder ein Gemeindebeamter bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch den neu gewählten Gemeinderat im Einvernehmen mit dem neu gewählten Ortschaftsrat.
- Auch wenn keine Ausschreibungspflicht besteht, ist es selbstverständlich möglich, die Funktion der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers auszuschreiben. Die Entscheidung über eine Stellenausschreibung soll der neu gewählte Ortschaftsrat treffen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

1. Für die Ortschaft Grötzingen ist gem. § 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der städtischen Hauptsatzung bestimmt, dass „ein Gemeindebeamter oder eine Gemeindebeamtin zum Ortsvorsteher oder zur Ortsvorsteherin bestellt“ wird.

Der Regelfall geht davon aus, dass eine hauptamtliche Beamtin oder ein hauptamtlicher Beamter der Gemeinde für die Funktion der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers vorgeschlagen wird. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Beamtin oder ein Beamter zunächst nach dem Verfahren des § 24 Gemeindeordnung Baden-Württemberg ernannt oder versetzt wird und ihr bzw. ihm dann die Funktion der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers übertragen wird. Voraussetzung für eine Ernennung bzw. eine Versetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis bei der Kommunalverwaltung erfüllt werden. Das erforderliche Einvernehmen des Oberbürgermeisters erklärt sich vor dem Hintergrund, dass die Funktion der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers auf Zeit übertragen wird, das Beamtenverhältnis dagegen ohne zeitliche Befristung begründet ist.

2. Auch wenn bei leitenden Beamtinnen und Beamten einer Gemeinde nach § 11 Abs. 3 Ziffer 4 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg keine Ausschreibungspflicht besteht, ist es selbstverständlich dennoch möglich eine Ausschreibung durchzuführen. Ausgeschrieben wird in diesem Fall die Funktion der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers und bei externer Ausschreibung auch gleichzeitig die dauerhafte beamtenrechtliche Stelle, denn die Einstellung/Versetzung der Beamtin bzw. des Beamten zur Stadt Karlsruhe erfolgt unbefristet.

Bis auf die externe Stellenausschreibung im Juli 2019 für die Besetzung der Stelle der/des Ortsvorstehenden in Grötzingen wurde bislang bei der Stadt Karlsruhe eine Stellenausschreibung nur vorgenommen, wenn im Laufe einer Amtszeit des Ortschaftsrates die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher aufgrund Zuruhesetzung oder Tod vorzeitig ausgeschieden ist. Im April 2019 hatten sich die Fraktionsvorsitzenden des Ortschaftsrates Grötzingen mit dem Oberbürgermeister darauf verständigt, dass das Verfahren vom 12. Juni 2003 zur Besetzung von hauptamtlichen Ortsvorstehenden-Stellen, welches zwischen dem damaligen Oberbürgermeister Fenrich, den Ortsvorstehern Altfelix, Frank, Seith und Tritsch sowie Personalamt abgestimmt, in welchem auch die Wünsche der Ortschaftsräte mit eingeflossen sind, zur Anwendung kommen soll. Folgendes Verfahren wurde 2003 abgestimmt und 2019 angewendet:

Vorabstimmung OB – Ortschaftsrat

Es erfolgt eine Vorabstimmung des jeweiligen Besetzungsverfahrens zwischen OB und Ortschaftsrat.

Regelfall interne Bewerbende

Eine interne Ausschreibung hat Vorrang, da nach GemO die Bestellung eines Beamten, der bereits bei der Gemeinde beschäftigt ist, der Regelfall ist. Sollte keine interne Bewerbung vorliegen, wäre allerdings extern auszuschreiben.

Externe Ausschreibung

Wenn ein entsprechendes Votum des Ortschaftsrates eindeutig ist (2/3 – Mehrheit), erfolgt eine sofortige externe Ausschreibung.

3. Die Bestellung der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers erfolgt durch den neu gewählten Gemeinderat im Einvernehmen mit dem neu gewählten Ortschaftsrat.

Vor diesem Hintergrund und diesem vom Ortschaftsrat Grötzingen beschlossenen Verfahren bietet der Oberbürgermeister den Fraktionsvorsitzenden des Grötzingener Ortschaftsrates ein gemeinsames Gespräch an um das Bewerbungsverfahren abzustimmen. Die Entscheidung über eine Stellenausschreibung kann jedoch erst nach der Wahl durch den neu besetzten Ortschaftsrat in dessen konstituierender Sitzung am 11.09.2024 erfolgen. Die Entscheidung seitens des Ortschaftsrates auf eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten wird in der Oktobersitzung erfolgen. In dieser werden sich die Bewerbenden in der Reihenfolge des Bewerbungseingangs vorstellen.

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, empfiehlt es sich, alle Bewerbenden im Vorstellungsverfahren die gleichen Fragen zu stellen. Hierdurch würde auch dem beamtenrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese Rechnung getragen.

Bei einer externen Bewerberin oder einem externen Bewerber könnte nur beschlossen werden, sie bzw. ihn nach ihrer bzw. dessen Einstellung/Versetzung zur Stadt Karlsruhe zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher zu bestellen. Die eigentliche Bestellung könnte erst erfolgen, sobald die Person Gemeindebeamtin oder -beamter ist.

Sollte das Votum des Ortschaftsrates nach dem Auswahlverfahren für einen Bewerbenden eindeutig sein (2/3-Mehrheit) kann auf eine Vorstellung der Bewerbenden im Personalausschuss verzichtet werden.

4. Allgemein bedarf die Bestellung zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher eines Mehrheitsbeschlusses sowohl des Gemeinderates als auch des Ortschaftsrates.

Die amtierende Ortsvorsteherin Karen Eßrich hat erklärt, dass sie für das Amt erneut kandidiert.